**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 25

**Artikel:** Ein Markenschutzprozess

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578876

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

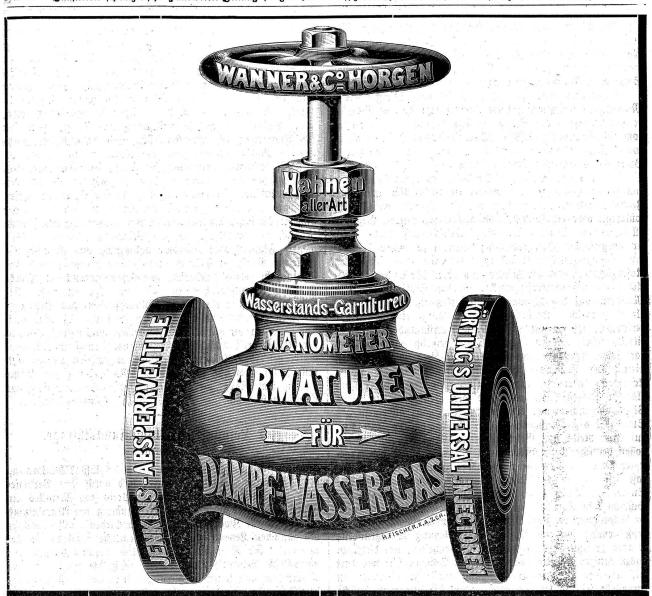
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



#### Arbeits. und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Wasserbersorgung Unterentselben (Aargau) an Jul. Müller, Sohn, Schlosser in Trimbach (At. Solothurn), ber auch die Wasserleitung Egerkingen aussührte, mit vollster Zufriedenheit der Bevölkerung.

Wasserversorgung Oberuzwhl (St. Gallen). Reservoir samt Armatur an J. Nescher, Reu-St. Johann.

Sas= und Wassereinrichtung im neuen Schulgebäube Strickhof an Guggenbühl u. Müller in Zürich.

Gemeindestraße Bigetshof=Dietfurt (Tggb.) an Bricola u. Cie., Engi (Rt. Glarus).

Cementbrunnen in Balendas (Graubunden) an Bet. Casti u. Co. in Trins.

Wasserversorgung Campfér (Engadin). Reservoir und Zuleitung zum Reservoir an Gebrüder Caprez, Baumeister, Pontresina; Haupsleitung, Hydranten und Leitungen im Dorse an J. Willi, Sohn, Chur.

Wasserbersorgung der Korporation Unterägert. Sämiliche Arbeiten mit Ausnahme der Quellensfassung und Zuleitungen zu den Häusern an El. Camenzind, mechanische Werkstätte, in Gersau um die Summe von 142,000 Fr.

Wafferversorgung Märweil (Thurg.) Die Orts-

gemeinde Märweil hat Sonntags mit überwiegender Mehrheit beschloffen, die Ausführung der Wafferversorgung, welche von einer Korporation bereits angefangen ift, auf eigene Rechnung zu übernehmen und mit derselben eine Hydrantens anlage zu verbinden.

Parquetböben und Schulbänke Schulgemeinbe Unterkulm (Aargan). Sämtliche Arbeiten find ber mechanischen Werkstätte Abolf Karrer's Wittwe in Kulm übertragen worden.

#### Gin Martenschugprozeß.

Der Kläger Carl Lumpert, Sohn, in St. Gallen hat am 19. Juli 1889 für seine Bettwaren und Lingerie-Artikel beim eidgen. Amt für geistiges Eigentum eine Marke einstragen lassen, welche einen mit geöffneten Flügeln von links nach rechts schwimmenben Schwan zwischen zwei Schilfbüscheln barstellt, über dem die Worte "Bettwarenfabrik St. Gallen" und unter dem die Bezeichnung "Schukmarke" steht.

Der Beklagte Carl Pfeiffer, Sohn, Bettwarenhändler in Schaffhaufen ließ am 5. April 1892 eine Marke eintragen, welche in rechtectigem Rahmen ganz links eine Wafferpflanze und bann einen mit ausgebreiteten Flügeln nach rechts schwimmenden Schwan darstellt, während im hintergrund ein zactiges Gebirge mit dahinter fich erhebendem Gestirn (Sonne

oder Mond) und einer Palme sich befindet. Der obere Teil bes Rahmens wird durch die Worte "Betisedern-Bersands-Geschäft" und beinahe die ganze rechte Hälfte desselben durch die Angabe der Firma C. Pfeiffer, Sohn, Schaffhausen, Schweiz in Anspruch genommen.

Aläger Lumpert klagte gegen den Beklagten Pfeiffer wegen Markenrechtsverletzung, gestützt auf Art. 24 tg. des Bundessgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik: und Handelsmarken vom 26. September 1890. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen wies den Kläger mit nachstehender Begründung den 20. Oktober 1993 ab:

Das als unterscheibenbe Marte bienenbe Emblem tonne von zweierlei Art sein, entweder ein willfürlich gewähltes Beichen, wie 3. B. ber Bod als Fabritmarte auf Fabenpulden, ober ein folches, das aus naheliegenden Grunden allgemein als Symbol ber betreffenden Branche diene, 3. B. ein aufgestellter photographischer Apparat für einen Sändler mit photographischen Utenfilten, ober eine Rose für einen Rosenzüchter. Aus ber Gintragung einer Marte ber zweiten Art fonne fich vernünftigerweise für ben Gintragenden tein Monopol auf den photographischen Apparat oder die Rose als Warenzeichen ergeben; gegenteils tonnte ein folcher nur verlangen, daß ber mit feiner Marte nachfolgende Ronfurrent biefelbe feiner eigenen nicht fo augenscheinlich nachbilbe, bag gar keine irgendwie namhaften Unterschiede wahrzunehmen seien. Der Schwan gehöre nun offenbar in die zweite Rategorie, indem er, vermöge einer naheliegenden Fiktion, als der stolzeste und poetischste der Bettfedern liefernden Wögel notorischer- und erwiesenermaßen ganz allgemein als Symbol bes Febernhandels gelte. Er kompariere benn auch auf einer Reihe von Beichäftstarten, Stiquetten und Brief: bogen beutscher Beschäfte und es werbe in einem ber eingelegten Briefe ber Branche als geradezu unbegreiflich bezeichnet, daß jemand ein besonderes Anrecht auf das allgemeine Symbol ber Branche zu haben behaupte. Bare freilich ber Schwan tein Symbol im erwähnten Sinne, jo ware auch bie Aehnlichkeit ber zwei Martenbilber Lumperis und Bfeiffers groß genug, um eine Martenrechtsverletung zu begründen; fo aber genügten die geringen Berichtebenheiten, um diefelben auszuschließen. Denn wenn auch ber Schwan hier wie bort mit derfelben eleganten Salsbeugung und gefträubten Febern bargestellt set, so sei bies nun einmal die allgemein übliche tonventionelle Bose, auf welche beibe Lithographen offenbar gang unabhängig bon einander verfallen feien. Uebrigens ergebe fich aus einem Inferat bes Beklagten im "Frickthaler" vom 29. Dezember 1888, daß seine Marke älter sei, als die erft im Juli 1889 eingetragene des Klägers, so bag bon bewußter Nachahmung teine Rebe fein konne. Die borhandenen Unterschiede zwischen ben Marten ber Parteien feien sowohl mit Bezug auf bas Schwanenbilb, bie Begetation und die Landschaft als auch mit Bezug auf die beigefügten Worte genugend, um die Raufer bei einiger Auf= merksamkeit gegen Irreführung zu schüten.

Das Bunbesgericht führte den 20. Januar 1894 übereinstimmend aus:

Dagegen ist, wie die Borinstanz in hieroris bindender Weise und übrigens mit vollem Recht feststellt, der Beweis, daß der Schwan Freizeichen des Federhandels sei, als ersbracht zu bezeichnen. Daran kann der Umstand gar nichts ändern, daß dieses Tier in Wirklickeit nur den geringsten Teil der in den Handel kommenden Bettsedern liesert, und hat dies nur die Bedeutung, daß das funktionelle Freizeichen, insoweit es die schlechtern Hühners und Gänseseden mit dem Bilbe des schönern und besser liesern liesernden Schwans auszeichnet, in so weit zum Phantasies-Freizeichen wird, welches zugleich den ästhetischen Sinn befriedigt und dem Reklamezweck dient. Daraus aber, aus der Freizeichenqualität, ergibt sich, daß er nicht von einem einzelnen, der die genannte Branche betreibt, als private Marke in Anspruch genommen werden darf. Damit ist nun freilich noch nicht gesagt, daß

innert der Federnbranche ber Schwan nie, in feiner Stellung oder Kombination, als Marke verwertet werden konnte ober gar, bag innert ber gleichen Branche fein Warenzeichen schutfähig fei, in welchem überhaupt ein irgendwie beschaffener Schwan, sei es auch in Berbindung mit allerlei andern Figuren, Buchftaben oder Worten vorkommt. Gegenteils kann, wie auch in der Doktrin allgemein anerkannt wird, burch besonders originelle Geftaltung eine Figur, welche an fich Freizeichen ift, individualifiert und dadurch gur schuts fähigen Marke gemacht werden. Fragt es fich indes, ob dieser Anforderung origineller Gestaltung in casu durch das Warenzeichen bes Rlagers ein Genüge gefchehen fei, fo muß bies unbedingt verneint werden. In ber That ift beffen Schwan, wie die Borinftang mit Recht hervorhebt, in ber allgemein üblichen konventionellen Pose bargeftellt; bes fernern ift auch die Landschaft auf ein Minimum reduziert, fehlen weitere Figuren ober Attribute vollftanbig und ift auch bie, in keiner Beise durch Form oder Inhalt hervorstechende Infcrift nicht berart beschaffen, den Gesamteindruck der Marke gu einem eigentumlichen gu geftalten. In all diefen Beziehungen muß vielmehr bas Warenzeichen bes Beflagten als weit charafteriftischer bezeichnet werden. Ift aber nach bem Gesagten der an fich als Freizeichen qual fizierte Schwan ber Klägerpartei nicht burch Individualisierung zur Sondermarte geworden, so muß die Rlage abgewiesen werden und fällt bamit auch bas Begehren um Rudweisung ber Sache an die Borinftang gur Beurteilung ber Schabenenfatfrage naturgemäß dabin. ("Rechtsfreund".)

# Bur Löfung der Alluminiumlöthfrage.

(Mitgeteilt.)

Seitbem durch die Gletrolpse die fabritmäßige Bewinnung bes Aluminiums ermöglicht wurde und durch ftete Berbefferung ber Darftellungsmethoben ber Breis bes Metalles ein immer niedrigerer wird, hat die Berwendung des Aluminiums für industrielle Zwecke wie für die verschiedensten Gegenstände bes täglichen Bebens eine außerordentliche Ausbehnung gewonnen. Gin Blid auf die alljährlich erteilten Batente und namentlich Gebrauchsmufter zeigt, daß die Zahl der aus Mluminium und feinen Legierungen hergeftellten Gegenftande bereits in die Sunderte geht. Bei der gunehmenden Berwendung bes Aluminiums und ber Aluminium-Legierungen hat fich jedoch ein Umftand unangenehm fühlbar gemacht: bas Löthen bes Aluminiums und feiner Legierungen mit einem billigen und leicht herzustellenden Loth scheiterte bisher an bem Mangel eines richtigen Flugmittels. Die fortschreitende Technik hat aber auch diese Schwierigkeiten zu überwinden vermocht; bas von Otto Ricolai in Wiesbaben erfundene und in allen Induftriestaaten patentierte Berfahren zum Löthen von Aluminium, Aluminiumlegierungen und anderen Metallen verwendet ein Material, das gleichzeitig als Fluß und Löthmittel gebraucht werden kann und ganz vorzügliche Resultate liefert. Bei Verwendung besselben als Flugmittel können als Löthmittel die hier allgemein verwendeten Metalle, Binn, Bint 2c. genommen werben. Die Bothung gelingt schnell und ficher und ift außerordentlich bauerhaft, bei richtiger Wahl bes Löthmittels jeber harten Löthung ebenbürtig.

Es ift gar nicht nötig, wie bisher, das Aluminium vor dem Löthen zu schaben oder zu feilen; es genügt, wenn das Metall sauber ist. Als Flußmittel ermöglicht es jedoch, auch noch andere Metalle, Silber, Kupfer, Messing, Stahl und Gisen, mit Aluminium oder seinen Legterungen zu verlöthen. Diesen Vorzug der Universalität dürste ein anderes Flußmittel kaum ausweisen können. Gleich gute Resultate werden bei der Verwendung des Materials als Loth erzielt. Zieht man noch die außerordentsiche Einfachheit und Leichtigkeit des Versahrens in Vetracht, den Umstand, daß ein vollständiges Erhigen der zu löthenden Metalle nicht nötig